

Einladung zum Pflichtpraktikum bis 4 Monate

Der Betrieb

Adresse

vertreten durch

(Name des Betriebsführers)

geb. am wohnhaft in

bietet der Praktikant

(Name)

wohnhaft in

auf Wunsch desselben die Möglichkeit, das gemäß vorgelegter Bestätigung der Ausbildungsinstitution vorgeschriebene Pflichtpraktikum am oben angeführten Betrieb durchzuführen.

Die Einladung erfolgt aufgrund folgender Praktikantenvereinbarung

1. Der Praktikant ist berechtigt, sein theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbereich gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem Praktikanten, sich unter Bedachtnahme auf das Ausbildungsziel nach seiner Wahl im Betrieb bzw. in den einzelnen Betriebszweigen zu beschäftigen.
2. Der Praktikant ist vom Praxisbetrieb über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Der Praktikant hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung durch Betriebsorgane zu befolgen.
3. Der Praktikant ist bei Ausübung seiner Praxis nicht an die betriebliche Arbeitszeit gebunden und ist nicht in den Betrieb eingegliedert. Unter Bedachtnahme auf die Betriebssicherheit und den organisatorischen Ablauf der Arbeiten im Praxisbetrieb, insbesondere der Transportmöglichkeiten zu den verschiedenen betrieblichen Arbeitsstellen, wird dem Praktikanten empfohlen, sich während seiner Praxis an der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung zu orientieren.
4. Für den Praktikanten besteht keine Arbeitspflicht, für ihn gelten keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie keine kollektivvertraglichen Regelungen.
5. Der Praxisbetrieb gewährt dem Praktikanten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von € (inkl. freie Station). *)

6. Der Praxisbetrieb hat dem Praktikanten über die Dauer der abgeleisteten Praxis eine Bestätigung auszustellen.

7. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis, das ist vom bis abgeschlossen. Die Praktikantenvereinbarung kann beiderseits jederzeit ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Der Praxisbetrieb:

Der Praktikant:

.....

.....

*) Es wird empfohlen die in den Kollektivverträgen des Bundeslandes Steiermark vorgesehenen Praktikantenentschädigungen als Taschengeld zu vereinbaren:

**KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben,
Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 550,00
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 940,94

**KV für die Betriebe des Gartenbaues und der
Baumschulen**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 970,31
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 980,00

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2026

1. Lehrlinge (auch Fischereilehrlinge) gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 889,42
im zweiten Lehrjahr	€ 1.001,65
im dritten Lehrjahr	€ 1.251,01

2. Jagdlehrlinge zum Berufsjäger gemäß § 3 Abs. 8 lit. a):

Das Lehrlingseinkommen beträgt monatlich:

im ersten Lehrjahr	€ 1.251,01
im zweiten Lehrjahr	€ 1.556,04

3. Ferialangestellte und Praktikanten gem. § 3 Abs. 8 lit. b) und c):

Die Entschädigung beträgt monatlich	€ 892,32
Das Wohnungsentgelt (§ 7 Z.3 KV) beträgt:	€ 229,88
Die Beleuchtung beträgt monatlich (§ 7 Z.3.3 KV):	€ 18,37
Das Taggeld beträgt (§ 7 Z. 4.2):	€ 52,11
Das Nächtigungsgeld beträgt (§ 7 Z. 4.2):	€ 30,63
Das Hundegeld beträgt (§ 7 Z. 4.5):	€ 68,96

Dieser Betrag stellt die monatliche Mindestentschädigung dar. Wird die freie Station zur Gänze oder teilweise gewährt, so sind die entsprechenden Bewertungssätze der Finanzlandesdirektion für Steiermark von der Entschädigung in Abzug zu bringen (Wert der vollen freien Station: € 196,20).